

Synopse Sondervermögen Schulbau	Vorteile	Nachteile	Kontrollmechanismen der Gremien	Empfehlung
Abgrenzung zu anderen Rechtsformen (ausgewählte Aspekte)				
1. Sondervermögen mit Eigenbetrieb	Kein Aufwand für zusätzliches Rechtsvehikel. Anwendung Eigenbetriebsverordnung. Klare Trennung vom städtischen Haushalt. Vollständige Kontrolle durch die Gremien der Stadt Norderstedt. Zuordnung und Rückübertragung von Schulbauten (Grundstücke und Gebäude) sind interne Organisationsakte und somit kein Geschäftsvorfall i.S. d. Steuerrechts.	Keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ein weiterer Ausschuss; Kosten für die Jahresabschlusserstellung und Prüfung	Für den Eigenbetrieb ist gem. Eigenbetriebsverordnung ein Werkausschuss zu bilden. Der Wirtschaftsplan wird nach Vorberatung im Werkausschuss durch die Stadtvertretung beschlossen. Die Festsetzung der Mieten erfolgt nach Beratung im Ausschuss für Schule und Sport. Die erhöhte Transparenz und die Möglichkeit zu Vergleichen ("Benchmarking") ermöglicht eine effizientere Kontrolle durch die städtischen Gremien.	Das Sondervermögen ist unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile sowie aus Sicht der Wirtschaftlichkeit am besten geeignet, um die Kernziele der Stadt Norderstedt: 1. nachhaltige Finanzierung und Erhaltung der kommunalen Schulgebäude, 2. Hebung von betriebswirtschaftlichen Einsparungs- und Effizienzeffekten, 3. Entlastung des kommunalen Kernhaushaltes, zu verwirklichen.
2. Regiebetrieb	Kein Aufwand für zusätzliches Rechtsvehikel	Keine klare Trennung vom städtischen Haushalt. Kernhaushalt kann nicht entlastet werden. Es handelt sich um eine Verwaltungseinheit ohne jegliche institutionalisierte Selbständigkeit. Keine oder nur eingeschränkte Transparenz. Einsparungspotentiale können schwerer erkannt und gehoben werden.	Wie bisher	Aufgrund der Eingliederung in die allgemeine Verwaltung und den allgemeinen Haushalt, würde die Transparenz nur geringfügig erhöht, so dass die Rechtsform des Regiebetriebs zur Verwirklichung der Ziele der Stadt Norderstedt nicht zu empfehlen ist.
3. Anstalt öffentlichen Rechts	Erhöhte Transparenz durch eigenständigen Haushalt; noch klarere Trennung des Vermögens. Umfangreiche Selbstständigkeit.	Zuordnung Personal grundsätzlich erforderlich. Größere rechtliche Selbstständigkeit, die nicht erforderlich ist. Es wird ein zusätzliches Rechtsvehikel geschaffen. Überlassung Personal durch das Amt 68 ist rechtlich schwieriger, zudem besteht bei Bestandsleistungen auf Grund der zukünftigen Rechtslage (§ 2b UStG) das Risiko einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung.	Über die Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrates	Die AöR erfordert ein Mehr an rechtlichen Vorgaben, die berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Hierdurch wird nicht nur der Gründungsaufwand erhöht, sondern auch der Verwaltungsaufwand im laufenden Geschäft. Auch bestehen erhebliche umsatzsteuerliche Risiken hinsichtlich der Überlassung von städtischem Personal. Die Gründung einer AöR deckt sich somit in sehr vielen Bereichen nicht mit den Zielen der Stadt Norderstedt und ist daher nicht zu empfehlen.

Synopse Sondervermögen Schulbau

	Vorteile	Nachteile	Kontrollmechanismen der Gremien	Empfehlung
Abgrenzung zu anderen Rechtsformen (ausgewählte Aspekte)				
4. Kapital- und Personengesellschaften	Hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.	Es wird ein zusätzliches Rechtsvehikel geschaffen. Bindung an handels- und steuerrechtliche Vorschriften. Rechtsformkosten. Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft können steuerliche Belastungen weitgehend ausgeschlossen werden. Belastungen mit Grundsteuer sind nicht ausgeschlossen. Steuerliche Aspekte sind bei etwaigen Änderungen der Gestaltung stets zu berücksichtigen.	Über die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates	Die Rechtsformen der Kapital- und Personengesellschaften sind zur Erreichung der Ziel der Stadt Norderstedt wenig geeignet. Eine Kapitalgesellschaft wäre stets steuerverstrickt. Ein vermögensverwaltende Personengesellschaft erfordert gegenüber einem Eigenbetrieb oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts erhöhter steuerlicher Obacht.